

**Satzung des Kreises Lippe über die Erhebung von Benutzungsgebühren nach § 9 Abs. 2
Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 28.10.2020**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10. 1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Lippe vom 28.10.2020 hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung am 05.10.2020 folgende Satzung des Kreises Lippe über die Erhebung von Benutzungsgebühren nach § 9 Abs. 2 LAbfG beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Der Kreis Lippe erhebt für die gemäß § 9 Abs. 2 LAbfG ansatzfähigen Kosten von den Städten und Gemeinden eine Gebühr nach § 9 Abs. 3 LAbfG.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig nach den Festlegungen dieser Gebührensatzung sind die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

Die Gebühren werden auf der Grundlage eines einwohnerbezogenen Bemessungsmaßstabes festgesetzt.

**§ 4
Gebührensätze**

Für die gemäß § 9 Abs. 2 LAbfG ansatzfähigen Kosten haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden einen Betrag von **1,79 €** je gemeldetem Einwohner an den Kreis Lippe zu erstatten. Maßgebend sind die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Bevölkerungsdaten, Stand 30. Juni des Vorjahres.

**§ 5
Gebührenempfänger**

Empfänger der festgesetzten Gebühr ist der Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold.

**§ 6
Fälligkeit**

Der von den Städten und Gemeinden an den Kreis Lippe zu entrichtende Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt. Der Erstattungsbetrag wird für das laufende Jahr nach dem in der Satzung festgelegten Berechnungsmaßstab einmal jährlich nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Anwendung des KAG

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die entsprechenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Lippe vom 20.12.2004, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 03.07.2019, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Lippe über die Erhebung von Benutzungsgebühren nach § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 28.10.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (KrO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung des Kreises Lippe über die Erhebung von Benutzungsgebühren nach § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 28.10.2020 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung des Kreises Lippe über die Erhebung von Benutzungsgebühren nach § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 28.10.2020 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 28.10.2020

Dr. Axel Lehmann
Landrat